

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 105 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Erhebung von Nächtigungsabgaben und einer Forschungsinstitutsabgabe im Land Salzburg (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz - SNAG)

Die Vorlage der Landesregierung ([Nr. 105 der Beilagen](#)) betreffend ein Gesetz über die Erhebung von Nächtigungsabgaben und einer Forschungsinstitutsabgabe im Land Salzburg (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz - SNAG) wurde gemeinsam mit dem Antrag der Abg. Ing. Mag. Meisl und Forcher betreffend die Einführung der Registrierungspflicht von Angeboten auf Airbnb Plattformen ([Nr. 107 der Beilagen 2.S.16.GP.](#)) in der Sitzung vom 4. Dezember 2019 beraten.

Der Berichterstatter zur gegenständlichen Regierungsvorlage, Abg. Mag. Scharfetter, erläutert eingangs deren wesentliche Inhalte. Demnach würden mit dem Gesetz die Grundlagen für die Finanzierung des Tourismus in Salzburg neu geschaffen. Das Aufkommen aus Kur- und Ortstaxe habe 2018 rund € 34 Mio. betragen. Diese Einnahmen seien neben den Tourismusbeiträgen die wichtigste Finanzierungsquelle für die Tourismusverbände. Zum einen würden die Abgaben aus Ortstaxengesetz und Kurtaxengesetz in einer Nächtigungsabgabe zusammengeführt. Damit würden Doppelgleisigkeiten beseitigt und ein Beitrag zur Deregulierung geleistet. Die andere zentrale Maßnahme sei die Einführung besonderer Regelungen zur Bewältigung der großen Veränderungen der letzten Jahre im Nächtigungsbereich durch die Vermittlung von Privatwohnungen auf Nächtigungsplattformen. Das neue Gesetz helfe auch, raumordnungsrechtliche Bestimmungen umzusetzen und zu kontrollieren, etwa hinsichtlich der §§ 31b zur Definition der Zweckentfremdung und 5 Raumordnungsgesetz. Salzburg sei mit dem Gesetz gemeinsam mit Tirol Vorreiter. Es sei gut gewesen, nicht auf die angekündigte Regelung durch den Bund zu warten. Das Gesetz sei zur besseren Lesbarkeit in Abschnitte gegliedert worden. Abgestellt werde bei der Abgabepflicht auf entgeltliche Nächtigungen. Unterkünfte, die dem dauernden Wohnbedarf dienen, seien künftig miterfasst, da diese Definition auch auf vermietete Ferienwohnungen zutreffe. Der Begriff Ferienwohnung stelle nun nicht mehr auf die reine, sondern auf die überwiegende Nutzung zu Urlaubs- und Ferienzwecken ab. In der Praxis sei mitunter behauptet worden, die Ferienwohnung sei auch beruflich verwendet und damit die Definition umgangen worden. Dies könne nun nicht mehr der Fall sein. Abgabebefreiungen seien nun auch für Teilnahmen an Jugendlagern bis zum 21. Lebensjahr für Begleitpersonen von Menschen mit einer mehr als 50%igen Behinderung vorgesehen. Die Abgabebefreiung für Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten solle jedoch auch auf deren Begleitpersonen erweitert werden. Abg. Mag. Scharfetter kündigt einen Abänderungsantrag an. Er verweist vor allem auf die Kinder-Reha und Kinder-Onko-Reha in St. Veit, wo

die Begleitung durch die Eltern durchaus üblich sei. Hier sei klarerweise keine Nächtigungsabgabe einzuheben. Hinzuweisen sei noch auf die Valorisierungsklausel, die zu einem automatischen Anstieg der Obergrenzen führen werde. In § 7 würde die Datenübermittlung mit den Vermittlungsplattformen klar geregelt, die auch die Voraussetzung für Vereinbarungen über eine zweckmäßige Abführung der Nächtigungsabgabe sein werde. Ein Verzicht auf diesen Datenaustausch, der andernorts überlegt werde, sei für Salzburg kein Thema gewesen. Die Grenze für die erleichterte Abgabenerklärung werde auf € 1.000,-- angehoben. In § 9 über Anzeigepflicht und Unterkunftsregister werde der Bezug zum Raumordnungsgesetz hergestellt. Es gelte der Grundsatz anzeigen, registrieren, publizieren. Eine Registrierung sei dadurch nur mehr bei ausgewiesenen Zweitwohnungen oder gemeldeten Hauptwohnsitzen möglich. Die An- und toursitische Weitervermietung von zusätzlichen Wohnungen in großem Stil, die dadurch dem Wohnungsmarkt entzogen würden, sei so nicht mehr möglich. Die Registrierungsnummer müsse bei allen Angeboten, etwa auf Plattformen, klar ersichtlich sein. Damit sei eine wirksame Kontrolle möglich und die Gäste erhielten die Sicherheit, dass es sich um eine legale Vermietung handle. Für die Nächtigungsabgabe sei eine gemeinsame Haftung von Vermieter und Plattformbetreiber und für den Fall der Nicht-Einhaltung erhebliche Strafen vorgesehen. Die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren seien teilweise aufgegriffen worden. In den Erläuterungen sei auf diese im einzelnen eingegangen worden.

Landeshauptmann Dr. Haslauer dankt dem Berichtersteller und dem Legislativdienst und berichtet, dass Diensteanbieter wie AirBnB eine neue Dimension im Tourismus gebracht hätten, die Auswirkungen auf das städtische Leben hätten. Angeblich seien in Wien fast 50 % der Wohnungen im 1. Bezirk in das Geschäft mit AirBnB involviert. Man dürfe sich diesem Trend nicht verschließen, aber man wolle Wettbewerbsgleichheit. Die Grau- oder Schwarzrate sei relativ groß, die gewerblichen Vermieter und Hoteliers hätten jedoch alle Auflagen zu gewährleisten, Abgaben abzuführen und Anspruch auf Waffengleichheit. Ein globaler Anbieter wie AirBnB entziehe sich soweit wie möglich nationaler Kontrolle. Abgabenschuldner sei der Gast, Einhebungsverpflichteter sei der Unterkunftgeber. Der Diensteanbieter habe eine Mitteilungspflicht. Alle gemeinsam hafteten für die Nächtigungsabgabe. Schlüssel dazu sei die Registrierung. Das Konzept sei in der Landeshauptleutekonferenz vorgestellt und das Gesetz den anderen Ländern übermittelt worden, um in Österreich eine weitgehend einheitliche Rechtslage schaffen zu können. Nächste Schritte lägen bei der Stadt Salzburg, die mit den Diensteanbietern Kontakt aufnehmen müsse. Dort sei auch personell bereits Vorsorge getroffen worden.

Für die GRÜNEN führt Abg. Scheinast aus, der Schwerpunkt in der öffentlichen Wahrnehmung liege beim Einfangen des AirBnB-Problems. Die Vereinheitlichung von Kur- und Ortstaxengesetz sei aber ebenfalls sehr erfreulich. Die Registrierungspflicht sei Angelpunkt, weil damit gleichzeitig die Möglichkeit und die Bedingungen für die Vermietung auf Plattformen festgelegt würden. Wenn dadurch wieder einige Wohnungen für das Wohnen zur Verfügung gestellt würden, werde dies Wirkung entfalten. Es sei zu hoffen, dass die Kontrolle in der Stadt Salzburg funktioniere. Wenn man in der Vergangenheit Wohnungen gemeldet habe, sei dies nur sehr langsam und sehr schleppend passiert.

Abg. Mag. Mayer weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt seiner Wortmeldung in Salzburg für die bevorstehende Nacht 191 Unterkünfte auf AirBnB angeboten würden. Der erste Konflikt sei der systematische und strukturelle Entzug von Wohnungen aus dem Salzburger Wohnungsmarkt bei ohnehin knappem Angebot. Hinzu komme ein kompliziertes und nicht gerade vermietetfreundliches Mietrecht, das Angebote über AirBnB attraktiv mache. Der zweite Konflikt sei die Chancengleichheit mit Hotellerie und angemeldeter Privatzimmervermietung. Hier sei im Bereich der Besteuerung eine bundeseinheitliche Regelung notwendig. Der dritte Konflikt liege in der praktischen Nutzung durch die vielen Ankünfte und Abreisen. Schon im Raumordnungsgesetz sei der Bereich der Zweckentfremdung in § 31b berücksichtigt. Dieser biete eine gerichtlich bewährte rechtliche Handhabe. Dies sei nun durch die Registrierungspflicht umgesetzt. Die Stadt Salzburg sei bei der Konzeption des Gesetzes immer eingebunden gewesen und begrüße dieses Gesetz auch ausdrücklich. 40 Fälle seien heuer durch die Stadt verfolgt und zur Anzeige gebracht worden.

Klubvorsitzender Abg. Steidl begrüßt als Berichterstatter zum gleichzeitig behandelten Antrag betreffend die Einführung der Registrierungspflicht von Angeboten auf Airbnb Plattformen ([Nr. 107 der Beilagen 2.S.16.GP.](#)) die Regierungsvorlage und den Zusatzantrag. Der SPÖ-Antrag sei schon vor über einem Jahr eingebracht, jedoch nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden, weil man der Regierung Zeit geben wollte, etwas zu entwickeln, das dann gemeinsam beschlossen werden könne. Dies sei nun der Fall. Mit der Mitarbeit des Berichterstatters Abg. Mag. Scharfetter sei viel praktische Erfahrung in die Regierungsvorlage eingeflossen. Zu begrüßen sei die Verschmelzung von Kur- und Ortstaxengesetz und die Regelung zu den Onlineplattformen, die darauf abziele, in den Salzburger Regionen selbstbestimmt handlungsfähig zu bleiben. Klubvorsitzender Abg. Steidl bringt zur formellen Erledigung des SPÖ-Antrags den Abänderungsantrag ein, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Für die FPÖ weist Abg. Teufl auf den Aspekt der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Tourismuswirtschaft hin und kündigt Zustimmung an.

Klubobmann Abg. Egger MBA kündigt unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Handelns die Zustimmung der NEOS an. Das Gesetz sei eine Chance für Chancengleichheit im Bereich der Nächtigungsabgaben.

In der Spezialdebatte werden die Abstimmungen abschnittsweise vorgenommen.

Zu Abschnitt 1 erfolgen keine Wortmeldungen und wird dieser einstimmig angenommen.

Zu Abschnitt 2 § 4 bringt Abg. Mag. Scharfetter für die ÖVP folgenden Abänderungsantrag ein:

Die Vorlage der Landesregierung Nr 105 der Beilagen 3. S. 16. GP (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs 1 Z 6 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „sowie deren Begleitpersonen, die in der Krankenanstalt übernachten;“ angefügt.

Dieser Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu den weiteren Paragraphen des Abschnitts 2 (§§ 5 bis 10) erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Zu Abschnitt 3 bis 5 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz über die Erhebung von Nächtigungsabgaben und einer Forschungsinstitutsabgabe im Land Salzburg (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz - SNAG) wird mit der in der Spezialdebatte zu Abschnitt 2 § 4 beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 105 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass in § 4 Abs 1 Z 6 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „sowie deren Begleitpersonen, die in der Krankenanstalt übernachten;“ angefügt wird.

Salzburg, am 4. Dezember 2019

Der Vorsitzende-Stellvertreter:  
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Scharfetter eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2019:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.